



Merkblatt

Belehrung gemäß § 43 Abs.1 Nr.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- mit besonderen Hinweisen für Arbeitgeber im Lebensmittelbereich -

1. Auch Arbeitgeber selbst haben eine Erklärung nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 abzugeben, sofern sie zum aufgeführten Personenkreis gehören (§ 43 Abs. 5 Satz 2).
2. Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, wenn eine vom Gesundheitsamt ausgestellte Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 vorgelegt wird.
Ein bis 2001 ausgestelltes Gesundheitszeugnis gem. § 18 Bundesseuchengesetz (BSeuchG) behält nur dann Gültigkeit, wenn alle zwei Jahre eine Folgebelehrung nachgewiesen werden kann.
3. Bei **erstmaliger** Ausübung einer Tätigkeit darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als drei Monate sein. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers ist **keine** neue Bescheinigung erforderlich. Auf die Tätigkeitsverbote nach § 42 Abs.1 IfSG ist vor neuem Arbeitsbeginn hinzuweisen.
4. Personen, die Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes ausüben, sind nach Aufnahme der Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre durch den Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person über die einschlägigen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Die Teilnahme ist zu dokumentieren.
5. Alle Bescheinigungen sind an der Arbeitsstätte verfügbar zu halten und den Beauftragten der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Kopie.
6. Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Symptome der genannten Krankheiten auf oder ist eine der dort genannten Erkrankungen oder die Ausscheidung einer der aufgezählten Krankheitserreger ärztlich festgestellt worden, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.
7. Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt (bspw. durch eine Mitteilung des Beschäftigten) die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
Auskunft hierzu geben das Amt für Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz und das Gesundheitsamt.
8. Die Belehrung nach § 43 IfSG ersetzt nicht die (regelmäßigen) Unterweisungen nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Hinweis:

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Gesundheitsamt

Stand: 11/2012